



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leer-Luther**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Leer-Luther für den Friedhof in Leer am 13.04.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte (Sarg- oder Urnenbeisetzung)  |           |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle -:   | 600,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle -:  | 30,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte (Urnenbeisetzung)   |           |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle -:   | 310,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle-:   | 15,50 €   |
| 3. Gemeinschaftsgrab Sargbestattung (inkl. FUG und Pflegepauschale)   |           |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle -:   | 1035,00 € |
| zzgl. Grabplatte:   | 300,00 €  |
| zzgl. Kiesbett:   | 180,00 €  |
| zzgl. Bestattung Sarg   | 280,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle:  | 51,75 €   |
| 4. Doppelgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld Sargbestattung (inkl. FUG und Pflegepauschale)   |           |
| Für 20 Jahre - je Doppelgrabstätte -:   | 2070,00 € |
| zzgl. Grabplatte inkl. Erstgravur bei der ersten Bestattung:  | 300,00 €  |
| Nachgravur bei der zweiten Bestattung wird nach Aufwand berechnet   |           |
| zzgl. Platte zur Ablage von Blumenschalen:  | 225,00 €  |
| zzgl. Bestattung pro Sarg:  | 280,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr für die Doppelgrabstätte:  | 103,50 €  |
| 5. Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung (inkl. FUG und Pflegepauschale)  |           |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle -:   | 520,00 €  |
| zzgl. Grabplakette:   | 270,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle:  | 26,00 €   |
| 6. Doppelgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld Urnenbeisetzung (inkl. FUG und Pflegepauschale)  |           |
| Für 20 Jahre - je Doppelgrabstätte -:   | 1040,00 € |
| zzgl. Grabplakette für erste Bestattung:  | 270,00 €  |
| Die zweite Grabplakette wird nach Aufwand berechnet.  |           |
| zzgl. Bestattung pro Urne:  | 90,00 €   |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr für die Doppelgrabstätte:  | 52,00 €   |
| 7. Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ (inkl. FUG und Pflegepauschale)   |           |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle -:   | 860,00 €  |
| zzgl. Grabplakette:   | 500,00 €  |
| zzgl. Bestattung:   | 90,00 €   |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle:  | 43,00 €   |
| 8. Wahlgrabstätte (Kind)  |           |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle  | 140,00 €  |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle -:  | 7,00 €    |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung: |           |
| - eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit zzgl. Beisetzung-  |           |

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 der Gebühren nach Nummern 1 bis 8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Sargbestattung):          | 320,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Sargbestattung): | 280,00 € |
| 3. für eine Erdbestattung verstorbener bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:   | 50,00 €  |
| 4. für eine Urnenbeisetzung (Wahlgrab- und Gemeinschaftsgrabstätte)          | 90,00 €  |

## **III. Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: | 57,50 € |
|--|---------|

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Für ein Jahr - je Grabstelle: | 17,00 € |
|-------------------------------|---------|

Die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt für jeweils 2 Jahre.

## **V. Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung von Leichenkammer, Aufbewahrungsraum oder Unfallraum pro Sarg pro Tag:          | 20,50 €  |
| 2. Zusätzliche Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten pro Tag: | 10,00 €  |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Feierraums je Trauerfeier:  | 140,00 € |

## **VI. Sonstige Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausgleichsgebühr für Pflegeaufwendungen:                                  |          |
| a) Gemeinschaftsgrab Sargbestattung  | 10,00 €  |
| b) Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung   | 5,00 €   |
| c) für die Umwandlung von Wahlgrabstätten (pflegefrei - vgl. § 12 Abs. 6 FO) | 30,00 €  |
| 2. Für das Abräumen von Grabstätten werden je Grabstelle erhoben:            | 120,00 € |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

